



Kinderbüro

# Urlaubsregelungen bei überstunden

Gültig: im Kinderbüro der Universität Wien, Wien  
Ab sofort bis auf Widerruf

## Präambel/Grundsatz:

mit diesem Gesetz soll das allgemeine Wohlbefinden und die Gesundheit der MitarbeiterInnen angehoben werden und damit die Arbeitskraft langfristig erhalten bleiben.

## §1 Inhalt:

bei einer überstundenanhäufung, die über einen prozentsatz von 400% der vertraglich festgelegten wochenarbeitsstunden hinausgehen, soll eine sofortige arbeitssperre (pflichtbeurlaubung) verhängt werden.

## Begriffsbestimmung:

Arbeitgeberin ist die bestellte Geschäftsführung  
ArbeitnehmerInnen sind alle angestellten.  
freie dienstnehmerinnen fallen nicht unter dieses Gesetz.

## Ausgenommen:

freie dienstnehmerinnen;  
in Zeiten großer not;  
unmittelbar vor projektabschlüssen (2 tage vor projektende)

## §2 Verantwortungsregelung:

der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat die Pflicht, die überstunden zu überwachen und gegebenenfalls den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin zu gegebener Zeit (VOR übertreten der überstundengrenze) zu informieren.  
der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin hat das Recht und die Pflicht unabhängig von allfälligen Aufgaben das Büro zu verlassen.

## §3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

bei Verstoß tritt ein sofortiges kaffeemaschinenbenutzungsverbot in kraft

Kinderbüro

Ruth

